



Gesundheitsplanungs GmbH
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.185.417SV-GSt		Krisztina Juhasz	DW 12482	DW 142482	26.04.2021

Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlicherklärung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Burgenland 2025 (RSG Bgld 2025)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH über die Verbindlicherklärung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Burgenland 2025 (RSG Bgld 2025).

Mit dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) Burgenland V 2025 werden die von der Landes-Zielsteuerungskommission ausgewiesenen Teile des RSG Burgenland 2025 für verbindlich erklärt. Der RSG Burgenland 2025 stellt das Planungsinstrument für die Versorgungsplanung in Form der konkreten Gesundheitsstrukturplanung und der Leistungsangebotsplanung auf Landesebene dar und basiert auf den österreichweit verbindlichen Rahmenvorgaben des jeweils geltenden Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG).

Die BAK nimmt die Verbindlichmachung zur Kenntnis und nimmt darüber hinaus inhaltlich folgend Stellung:

§ 1 Abs 1 erklärt die in der Anlage 1 befindlichen Teile des Regionalen Strukturplan Gesundheit Burgenland 2025 für verbindlich. Als Umsetzungsziel wird der 31.12.2025 als spätmöglicher Zeitpunkt für die ausgewiesenen Planungsfestlegungen festgelegt.

Aus der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass im Burgenland die Zahl der ambulanten Versorgungskapazitäten, differenziert nach medizinischen Fachrichtungen, lediglich marginal erhöht wird. In Anbetracht der steigenden Anzahl an psychischen und chronischen Erkrankungen (zB Diabetes mellitus) wird zu evaluieren sein, ob die Versorgung in diesen Bereichen damit ausreichend abgedeckt ist. Die bestmögliche Vor- und Nachversorgung solcher Langzeiterkrankungen kann ausschließlich bei einem niederschweligen und kostenlosen Zugang gewähr-

leistet werden. Insofern begrüßt die BAK den Aufbau von 9 Primärversorgungseinheiten und spricht sich für die rasche Etablierung solcher Versorgungszentren im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten aus. Dass die geplanten PV-Einheiten ausschließlich für die Versorgungsregion 11 (Burgenland Nord) vorgesehen sind, ist zu bemängeln. In der Versorgungsregion 12 (Burgenland Süd) sind keine PV-Einheiten geplant und sogar die Zahl der ambulanten Standardversorgungseinheiten (von niedergelassenen ÄrztInnen mit Vertrag und von kasseneigenen selbständigen Ambulatorien) wird in diesem Bereich geringfügig reduziert. Dafür werden 8 weitere ambulante Betreuungsplätze in einer Fondskrankenanstalt (LKH Oberwart) geplant. Ob neben einer allfälligen Erst- bzw Grundversorgung eine bestmögliche Langzeitversorgung der PatientInnen mit einem multiprofessionellen Team in einem Krankenhausambulatorium gewährleistet werden kann, ist in Anbetracht der im Gesundheitswesen vorherrschenden Ressourcenproblematik zu hinterfragen. Diese Unausgewogenheit der niederschweligen ambulanten Versorgung speziell für Menschen mit einer psychischen Erkrankung ist nicht nachvollziehbar. Die Arbeiterkammer weist zudem darauf hin, dass vor dem Hintergrund einer (auch COVID-pandemiebedingt) stark steigenden Zahl psychischer Erkrankungen, sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen eine entsprechende Kapazitätsplanung auch in der psychosozialen Versorgung vorzusehen ist.

Aus dem Anhang wird auch ersichtlich, dass betreffend Dialyse-Einheiten der Ist-Zustand mit insgesamt 34 Plätzen aufrechterhalten wird. Die Verteilung dieser Einheiten zeigt ebenfalls ein Nord-Süd-Gefälle, nämlich mit 22 (Nord) zu 12 (Süd). In Anbetracht der hohen und weiterhin stark steigenden Zahl an Diabetes erkrankten Menschen österreichweit und der Niereninsuffizienz als typischer Folgeerkrankung von Diabetes, ist eine Evaluierung des Leistungsangebots dringend vorzusehen.

In der Anlage ist die RSG-Planungsmatrix für die Versorgungsregionen Nord- und Süd-Burgenland festgelegt. Hervorgehoben werden für die Versorgungsregion 11 (Nord) das KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt mit Schwerpunktversorgung in diversen Bereichen, sowie die Standardkrankenanstalt Ladislaus Batthyány-Strattmann in Kittsee und das LKH Oberpullendorf. Für die Versorgungsregion 12 (Süd) sind das LKH Güssing bzw das LKH Oberwart zuständig.

Aus der Anlage ist ersichtlich, dass bei der stationären Versorgung eine Umverteilung der Anzahl der stationären Betten zu Gunsten der Intensivbetten (Intensivbehandlungseinheiten und Intensivüberwachungseinheiten) stattfindet. Einen notwendigen Ausbau von Intensivkapazitäten hat möglicherweise der Versorgungsengpass in der CORONA-Krise aufgezeigt und ist daher zu begrüßen. Diese Aufstockung darf aber nicht auf Kosten von anderen wichtigen Fachbereichen erfolgen.

Im § 2 der RSG Bgld V 2025 wird auf die überregionale Versorgungsplanung Bezug genommen, indem komplexe medizinische Leistungen in sog. Referenzzentren gebündelt werden. Das sind hochspezialisierte Strukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung innerhalb von Krankenanstalten der Schwerpunkt- oder Zentralversorgung. Dabei sind bei der Planung die im ÖSG definierten Anforderungen bezüglich Infrastruktur und Personalqualifikation inklusive Ausbildungstätigkeit, sowie verbindliche Mindestfallzahlen und Einwohnerrichtwerte

zu beachten. Die örtliche Bündelung der medizinischen Leistungen liegt medizinisch im Interesse der Patientinnen und Patienten und bringt gleichzeitig eine Vereinfachung der Teilnahme an unterschiedlichen Behandlungsprozessen. Um eine solche qualitativ hochwertige Behandlung bei medizinisch komplexen Leistungen erbringen zu können, müssen die personellen Ressourcen gewährleistet werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

